

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der EQOS Energie Deutschland GmbH (nachfolgend EQOS Energie genannt) an ihre Auftraggeber (nachfolgend AG genannt). Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG gelten nur insoweit, als EQOS Energie ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2 Werden im Einzelfall für bestimmte Lieferungen besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen schriftlich vereinbart, so gelten diese Allgemeinen Bedingungen nachrangig und ergänzend.

2. Angebot

- 2.1 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, Muster oder Proben sowie insbesondere die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien sind unverbindlich und haben rein informativen Charakter. Sie stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie der von EQOS Energie zu liefernden Waren oder zu erbringenden Leistungen dar.
- 2.2 Sämtliche Rechte an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (nachfolgend kurz Unterlagen genannt) stehen EQOS Energie zu. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der EQOS Energie Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag EQOS Energie nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind streng vertraulich zu behandeln.

3. Bestellung

Der Vertrag kommt mit der Annahme des Angebotes in Form einer schriftlichen Bestellung des AG zustande.

4. Leistungsausführung

Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen der Vertragsparteien maßgebend.

5. Liefertermine und Fristen

- 5.1 EQOS Energie ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen und zu berechnen, sowie die Materialien der zu liefernden Produkte ohne Zustimmung des AG zu ändern, sofern dies zu keiner Änderung der Eigenschaften oder Funktionalität der Produkte führt.
- 5.2 Die Einhaltung von Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG zu liefernder Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen inkl. Anzahlungen und aller sonstigen für die Lieferung erforderlichen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzung nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen angemessen.
- 5.3 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand zum Versand gebracht oder dem AG die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 5.4 Bei Arbeitskämpfen, höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, behördlichen Maßnahmen, nicht rechtzeitiger oder ordnungsgemäßer Belieferung der EQOS Energie oder Eintritt ähnlicher Ereignisse, die die Lieferfähigkeit von EQOS Energie nachweislich beeinträchtigen, verlängert sich die Lieferfrist um eine angemessene Zeit.

- 5.5 Die Gefahr geht auf den AG über, wenn der Liefergegenstand zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Auf Wunsch und Kosten des AG werden Lieferungen von EQOS Energie gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

- 5.6 Die Wahl des Versandweges erfolgt durch EQOS Energie.

6. Preise

- 6.1 Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 6.2 Hat EQOS Energie die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der AG neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.

7. Zahlungen

- 7.1 Alle Zahlungen sind frei Zahlstelle der EQOS Energie zu leisten.
- 7.2 Der AG kann nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, von EQOS Energie anerkannt, oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für das Geltendmachen von Zurückbehaltungsrechten.

8. Gewährleistung, Haftung und Schadenersatz

8.1 Gewährleistung

Der AG darf die Entgegennahme der Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 I Nr. 2, 479 I und 634a I Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie.

Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von EQOS Energie zunächst unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der AG - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 8.2- vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, Überspannung, Blitzschlag u.ä. äußere Einflüsse, sowie durch unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und nicht ordnungsgemäß vorgenommene Wartung gemäß der Betriebsanleitung entstanden sind.

Bei Mängelrügen darf der AG Zahlungen nur in dem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Der AG kann die Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine schriftliche Mängelrüge unverzüglich geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.

Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, kann EQOS Energie die entstandenen Aufwendungen vom AG ersetzt verlangen.

Ansprüche des AG wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des AG verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem vertragsgemäßen Gebrauch.

Rückgriffsansprüche des AG gegen EQOS Energie gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der AG mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

8.2 Schadenersatz

Für Schadenersatzansprüche gelten die nachfolgend genannten Regelungen. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. geregelten Ansprüche des AG gegen EQOS Energie und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche des AG wegen Verspätung der Lieferung oder Schadenersatz statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit zwingend gehaftet wird. Der AG kann - außer bei Vorliegen eines Sachmangels- nur im Falle einer von EQOS Energie zu vertretenden Pflichtverletzung zurücktreten. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Der AG ist verpflichtet, auf Verlangen von EQOS Energie innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.

Dies gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von EQOS Energie oder Erfüllungsgehilfen von EQOS Energie, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit gehaftet wird.

Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen zugunsten von EQOS Energie gelten auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von EQOS Energie.

Die Verjährung der dem AG nach diesem Art. zustehenden Schadenersatzansprüche richtet sich nach

der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist des Art. 8.1.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 EQOS Energie behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung erfüllt sind. Vorher ist dem AG Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware untersagt.

9.2 Der AG ist berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu verkaufen. Er tritt EQOS Energie bereits jetzt alle Forderungen gegen seinen Kunden in Höhe der EQOS Energie Forderungen ab. EQOS Energie nimmt die Abtretung an. Der AG bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt. Diese Einziehungsermächtigung erlischt, wenn der AG in Zahlungsverzug oder sonst wie in Vermögensverfall gerät.

9.3 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware wird für EQOS Energie vorgenommen, ohne dass für EQOS Energie hieraus Verpflichtungen entstehen.

9.4 Bei Verarbeitung mit fremden, nicht EQOS Energie gehörenden Sachen steht EQOS Energie der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Gleiches gilt, wenn der AG nach § 947 Abs. 2 BGB das Alleineigentum erlangt. Die neue Sache, die der AG unentgeltlich für EQOS Energie verwahrt, ist Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung. Wird die Vorbehaltsware zur Erfüllung eines Vertrages veräußert oder verbaut, so tritt der AG die dadurch entstandenen Kaufpreis- oder Werklohnforderungen bereits jetzt an EQOS Energie ab und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, ob sie alleine oder zusammen mit fremden Sachen oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer abgegeben wird. Nebenforderungen, die mit Vorbehaltsware im Zusammenhang stehen, insbesondere Versicherungsforderungen, werden in gleichem Umfang mit abgetreten. EQOS Energie nimmt die Abtretung an.

9.5 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der AG unverzüglich EQOS Energie zu benachrichtigen.

9.6 Bei Pflichtverletzungen des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist EQOS Energie berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer dem AG gesetzten angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen, sowie die Ware zur Anrechnung auf die gegenüber EQOS Energie bestehenden Verbindlichkeiten zu verwerten. Der AG ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder Pfändung der Vorbehaltsware durch EQOS Energie liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, EQOS Energie hätte dies ausdrücklich erklärt.

9.7 EQOS Energie verpflichtet sich, die bestehenden Sicherheiten auf Verlangen des AG insoweit freizugeben, als der realistische Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

10. Geheimhaltung

10.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle in dem Vertragsverhältnis erlangten Informationen über den Vertragspartner gegenüber Dritten geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Dazu gehören grundsätzlich alle betriebswirtschaftlichen, technischen, finanziellen und sonstigen Informationen über die Geschäftstätigkeit der einzelnen Partei sowie deren Projekte.

10.2 Die Geheimhaltungspflicht endet, falls die schutzbedürftigen Informationen allgemein bekannt werden oder einer Partei von Dritter Seite, die nicht einer diesbezüglichen Geheimhaltungspflicht gegenüber der anderen Partei unterliegt, zugänglich gemacht werden.

11. Antikorruptionsklausel, Unternehmensethik, Menschenrechte

11.1. Antikorruptionsklausel

Der AG erklärt und verpflichtet sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder für andere direkt oder indirekt Geschenke oder Bezahlungen entgegen zu nehmen oder sonstige Vorteile zu verschaffen, zu versprechen oder sich versprechen zu lassen, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden können.

11.2. Unternehmensethik

Der AG erklärt und verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung, zur Unterlassung von Korruption und Bestechung, zur Unterlassung von Geldwäsche, zur Achtung der Grundrechte seiner Mitarbeiter, zur Unterlassung von Kinderarbeit und zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter. Des Weiteren erklärt und verpflichtet sich der AG den Umweltschutz hinsichtlich der Gesetze, Normen und nationalen wie internationalen Standards zu beachten.

11.3. Menschenrechte

Des Weiteren erklärt und verpflichtet sich der AG zur Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 04.11.1950, inkraftgetreten am 03.09.1953, samt deren jeweiligen Protokollanpassungen.

Vorgenannte Erklärungen und Verpflichtungen aus Ziffer 11.1, 11.2 und 11.3 hat der AG seinen Auftraggebern und Lieferanten weiterzureichen.

Im Fall eines Verstoßes ist die EQOS Energie berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Darüber hinaus hat der AG die EQOS Energie vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ergibt sich aus der vertraglichen Vereinbarung.

12.2. Rechtswahl

Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen EQOS Energie und dem AG in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN- Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

12.3. Gerichtsstand

Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Biberach/Riss, Deutschland. EQOS Energie ist auch berechtigt, am Sitz des AG zu klagen.

12.4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.